OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-153258/2/VG**

Datum: **Linz, 12. Oktober 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über den Antrag der A L auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldburg vom 31. August 2021, GZ: Bau-131/9-2021, betreffend aufgetragene Sicherungsmaßnahmen nach der Oö. BauO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 27. September 2021 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldburg (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. August 2021, GZ: Bau-131/9-2021, unter Anschluss eines Vermögensbekenntnisses gestellt. Mit dem genannten Bescheid wurden u.a. der Antragstellerin diverse Sicherungsmaßnahmen gemäß § 48 Oö. BauO 1994 beim Objekt mit der Adresse X aufgetragen. Die Antragstellerin begehrt die Beistellung eines Rechtsanwaltes für die Beschwerdeeinbringung, da der genannte Bescheid unter Punkt 5. die Untersuchung des Bauzustandes vor allem im Bereich der Dachkonstruktion durch eine befugte Fachperson verlange, was jedoch mit erhöhten Kosten verbunden sei. Nach eigenen Angaben bezieht die Antragstellerin Notstandshilfe, ist Miteigentümerin des verfahrensgegenständlichen Objektes und verfügt über ein Sparguthaben von dzt. 800 Euro.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ob die Verfahrenshilfe gemäß Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, hat anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für die antragstellende Partei zu erfolgen (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im hier zu beurteilenden Fall ist zu beachten, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Anwaltszwang besteht und die

Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl. VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl. *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Der Antragstellerin wurde ein baupolizeilicher Auftrag in Form von auferlegten Sicherungsmaßnahmen nach der Oö. BauO 1994 erteilt, da bei einem durchgeführten Lokalaugenschein der Baubehörde beim verfahrensgegenständlichen Objekt offenbar Baugebrechen festgestellt wurden. Nach vorläufiger Beurteilung durch die erkennende Richterin weist das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verwaltungsverfahren auf Sachverhaltsebene im Vergleich zu durchschnittlichen baupolizeilichen Aufträgen keine Besonderheiten auf. Besondere rechtliche Schwierigkeiten sind im gegenständlichen Verfahren nicht zu erwarten. Weiters ist zu beachten, dass in einem Verwaltungsverfahren das Prinzip der amtswegigen Sachverhaltsermittlung gilt. Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher im gegenständlichen Fall nicht gerechtfertigt.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin die Möglichkeit hat, nunmehr selbst eine begründete Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen. Die vierwöchige Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses an die Antragstellerin zu laufen (siehe § 8a Abs. 7 VwGVG).

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erging und die diesbezügliche Rechtsprechung als einheitlich zu bewerten ist. Darüber hinaus handelt es sich bei der Gewährung von Verfahrenshilfe stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes, weshalb die ordentliche Revision auch aus diesem Grund unzulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch